Prof. Dr. von Wilmowsky

Insolvenzrecht I: Grundzüge

(Vorlesung)

Sicherungsrechte in der Insolvenz des Sicherungsgebers

-- Übersicht --

I. Grundlagen 2

II. Verwertungsseite: Auswirkung der Insolvenz (des Sicherungsgebers) auf die Verwertungsbefugnis des Sicherungsrechts 3

1. Grundsatz: Sperre der Ausübung der Verwertungsbefugnis, die das Sicherungsrecht gewährt 3
2. Sicherungsrecht an beweglicher Sache: Sicherungseigentum 4
3. Sicherungsrecht an beweglicher Sache: Pfandrecht (an Sachen) 8
4. „Sicherungsrecht“ an beweglicher Sache: Eigentumsvorbehalt 10
5. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Sicherungsabtretung 10
6. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Pfandrecht (an Rechten) 14
7. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Stellungnahme 14
8. Sicherungsrecht an Grundstück (Hypothek, Grundschuld) 19
9. Kosten 20
10. Vorverfahren 21

III. Verteilungsseite: Auswirkung der Insolvenz (des Sicherungsgebers) auf das Verteilungsvorrecht (Befriedigungsvorrecht) des Sicherungsrechts 22

1. Grundsatz: Kein Eingriff des Insolvenzrechts in das Verteilungsvorrecht des Sicherungsrechts 22
2. Umsetzung dieses Grundsatzes in der InsO (Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen) 26
3. Umsetzung dieses Grundsatzes im ZVG (Sicherungsrechte an unbeweglichen Sachen) 27

IV. Literaturhinweise 28

I. Grundlagen

-- Regelungsfrage, die jedes Insolvenzrecht zu beantworten hat:
Wie soll sich die Insolvenz des Sicherungsgebers auf das Sicherungsrecht auswirken?

-- Antwort der Konkursordnung (also des deutschen Insolvenzgesetzes bis 1998): kein Eingriff in Sicherungsrechte
(§ 4 Abs. 2 KO: Die Sicherungsrechte konnten außerhalb des Konkursverfahrens ausgeübt werden. Die Insolvenzverwaltung konnte lediglich zeitlichen Druck machen und die Initiative dann an sich ziehen, wenn der Inhaber des Sicherungsrechts untätig blieb, § 127 Abs. 2 und Abs. 1 KO.)

-- intensive Debatte über Sicherungsrechte innerhalb der Reformüberlegungen zum Insolvenzrecht (Kommission für Insolvenzrecht, Erster Bericht, hrsg. vom Bundesministerium der Justiz, 1985, Köln: RWS-Verlag)

-- Ergebnis dieser Debatte: nicht nach den Auswirkungen der Insolvenz auf das jeweilige Sicherungsrecht zu fragen; sondern: Aufspaltung der Fragestellung entlang der Differenzierung, die sowohl im Recht der Sicherungsrechte als auch im Insolvenzrecht angelegt ist:

-- Auswirkung der Insolvenz auf die Verwertungsbefugnis, die das Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt, und

-- Auswirkung der Insolvenz auf das Verteilungsvorrecht (Befriedigungsvorrecht), das das Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt.

II. Verwertungsseite: Auswirkung der Insolvenz (des Sicherungsgebers) auf die Verwertungsbefugnis des Sicherungsrechts

Frage: Wie sollte sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (gegen den Sicherungsgeber) auf die Verwertungsbefugnis, die der Sicherungsnehmer kraft des Sicherungsrechts hinsichtlich des Sicherungsgegenstands hat, auswirken?

1. Grundsatz: Sperre der Ausübung der Verwertungsbefugnis, die das Sicherungsrecht gewährt

-- Recht der Insolvenzverwertung: Damit das Schuldnervermögen (= das Unternehmen des insolventen Unternehmensträgers) optimal (d.h. ohne Wertverluste) verwertet werden kann, müssen die Rechte der Gläubiger, einzeln und unkoordiniert auf Gegenstände des Schuldnervermögens zuzugreifen, während des Insolvenzverfahrens aufgehoben sein (Verbot des Einzelzugriffs).

-- deutsches Insolvenzrecht: kein genereller Rechtssatz, welcher den individuellen Zugriff untersagen würde (wie der „automatic stay" des § 362 B.C.); sondern: mehrere Regelungen, die das Verbot des Einzelzugriffs umsetzen

-- Zwangsvollstreckung: § 89 InsO

-- Sicherungsrechte: Im Grundsatz besteht Einvernehmen, dass die Verwertungsbefugnis, die ein Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt, im Insolvenzverfahren aufgehoben sein sollte.

-- Umsetzung dieses Grundsatzes:

kein genereller Rechtssatz, der die Verwertungsbefugnisse, die die Sicherungsrechte gewähren, suspendieren würde

(So etwa § 362 (a) (4) B.C.: Der Insolvenzantrag bewirkt eine Sperre gegenüber: „any act to create, perfect, *or enforce* any lien against property of the estate".)

sondern: Umsetzung durch verschiedene Einzelregelungen; diese Einzelregelungen weisen zahlreiche Differenzierungen auf (etwa nach dem Typ des Sicherungsrechts, aber auch nach weiteren Kriterien). Folge: keine lückenlose Umsetzung des Grundsatzes, sondern einige (rechtspolitisch zweifelhafte) Ausnahmen.

2. Sicherungsrecht an beweglicher Sache: Sicherungseigentum

Vorbem.: Im Folgenden wird unterstellt, dass der Sicherungsgeber identisch dem Schuldner der gesicherten Forderung ist. Fallen diese beiden Personen auseinander, gilt grundsätzlich nichts anderes, doch muss dann zwischen diesen beiden Personen unterschieden werden.

a) Verwertungsbefugnis des Sicherungseigentümers (nach Nicht-Insolvenzrecht, d.h. nach allgemeinem Zivilrecht)

-- Besitzverhältnisse: Typischerweise ist der Sicherungsnehmer (= Sicherungseigentümer) *nicht* im unmittelbaren Besitz der Sache. In der Regel war das Sicherungseigentum auf dem Pfad des § 930 BGB geschaffen worden: Der Sicherungsgeber (= Veräußerer des Sicherungseigentums) war und bleibt unmittelbarer Besitzer der Sache; der Sicherungsnehmer (= Erwerber des Sicherungseigentums) erlangt das Eigentum durch Einigung und Begründung eines Besitzmittlungsverhältnisses mit dem Sicherungsgeber.

-- Schuldrechtliche Bindung der Eigentümerrechte: Im (schuldrechtlichen) Sicherungsvertrag verpflichtet sich der Sicherungsnehmer, von dem Eigentum (und von den mit diesem einhergehenden Rechten) erst dann Gebrauch zu machen, wenn der Sicherungsfall eintritt. Als Sicherungsfall werden u.a. definiert: die Fälligkeit der gesicherten Forderung plus Nichtzahlung (vgl. § 1228 Abs. 2 Satz 1 BGB); die Beantragung oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens gegen den Schuldner der gesicherten Forderung (oft = Sicherungsgeber).

-- Verwertungsbefugnis des Sicherungseigentümers:

(1) Herausgabeanspruch nach § 985 BGB;

das Recht zum Besitz, das der Sicherungsgeber aufgrund des Sicherungsvertrags hat (§ 986 BGB), erlischt mit Eintritt des Sicherungsfalls

(2) Sicherungseigentümer darf die Sache verwerten (§ 903 BGB). Wenn der Sicherungsvertrag unter das AGB-Recht fällt, führt die AGB-rechtliche Inhaltskontrolle (§ 307 Abs. 2 Ziff. 1 BGB) dazu, dass die sicherungsübereignete Sache nur nach den §§ 1233-1240 BGB verwertet werden darf (Androhung des Verkaufs; Wartefrist; öffentliche Versteigerung).

b) (hypothetische) Rechtslage: Insolvenz des Sicherungsgebers ohne Intervention des Insolvenz(verwertungs)rechts

-- Herausgabeanspruch des Sicherungseigentümers: §§ 985, 986 BGB (s.o.)

-- Erfüllung dieses Herausgabeanspruchs:

nicht durch Aussonderung

zwar ist der Sicherungsnehmer Eigentümer der Sache; gleichwohl liegt die Voraussetzung einer Aussonderung nicht vor; danach müsste die Sache nicht zum Insolvenzvermögen „gehören“ (§ 47 InsO). Das Sicherungseigentum wird als Sicherungsrecht gewertet; dann gehört die Sache trotz der Sicherungsübereignung zum Vermögen des insolventen Schuldners (Sicherungsgebers); somit kein Grund für eine Aussonderung aus dem Vermögen des Sicherungsgebers

jedoch: Erfüllung durch Herausgabe (also vollständige gegenständliche Erfüllung), wobei diese Herausgabe keine Aussonderung darstellt; der Grund für diese vollständige und gegenständliche Erfüllung ist nicht, dass die Sache nicht zum Insolvenzvermögen gehören würde, sondern dass der Sicherungsnehmer eine Verwertungsbefugnis an dieser Sache besitzt; vgl. § 4 KO, wonach die Verwertung von Sicherungsrechten außerhalb des Konkursverfahrens, d.h. durch den Inhaber des Sicherungsrechts, erfolgt.

-- Verwertungsrecht der Insolvenzverwaltung (bei Fehlen einer Intervention des Insolvenzrechts): Recht, das der Sicherungsgeber (= Insolvenzschuldner) hat und das im Insolvenzverfahren von der Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers ausgeübt werden kann: der (schuldrechtliche) Anspruch auf Rückübereignung der Sache, der sich aus dem Sicherungsvertrag ergibt. Dieser Anspruch wird fällig, sobald sich der Sicherungszweck erledigt hat (insbesondere bei Erlöschen der gesicherten Forderung). Über diesen Anspruch kann die Insolvenzverwaltung (des Sicherungsgebers) verfügen. (Die Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers hat keine Berechtigung, über die Sache zu verfügen.)

c) (geltende) Rechtslage: Eingriff des Insolvenz(verwertungs)rechts in die Verwertungsbefugnis des Sicherungseigentümers (bei Insolvenz des Sicherungsgebers)

-- Ob und wie der Sicherungseigentümer seine Rechte aus dem Sicherungseigentum im Insolvenzverfahren (gegen den Sicherungsgeber) ausüben kann, richtet sich nach § 166 Abs. 1 InsO.

-- Die Maßgeblichkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 51 Ziff. 1 Alt. 1 InsO, der – zusammen mit § 50 Abs. 1 InsO – die Ausübung der Rechte aus dem Sicherungseigentum an die §§ 166 bis 173 InsO verweist.

Terminologie: Die InsO verwendet den Ausdruck „abgesonderte Befriedigung“ oder „Absonderungsberechtigung“ oder „Absonderungsrecht“.
Gemeint ist damit: die Ausübung der Rechte, die ein Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt, im Insolvenzverfahren gegen den Sicherungsgeber. (Über Sicherungsrechte hinaus werden auch einige Zurückbehaltungsrechte erfasst.)

-- § 166 Abs. 1 InsO entzieht dem Sicherungseigentümer die Befugnis, die Verwertungsbefugnis auszuüben, die ihm das Sicherungseigentum gewährt.

Das ergibt sich aus folgender Überlegung:

Zunächst verleiht der § 166 Abs. 1 InsO der Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers die Befugnis, die sicherungsübereignete Sache zu verwerten. Dadurch erlangt die Insolvenzverwaltung die Verfügungsbefugnis über die Sache. (Ohne den § 166 Abs. 1 InsO könnte die Insolvenzverwaltung nur über den Rückübereignungsanspruch verfügen, den der Sicherungsgeber (aus dem Sicherungsvertrag) gegen den Sicherungseigentümer hat. Siehe oben.)

Gemäß den §§ 50, 51 InsO ist die Verwertung nach § 166 InsO die *einzige* Möglichkeit, wie die Rechte, die das Sicherungseigentum gewährt, im Insolvenzverfahren gegen den Sicherungsgeber ausgeübt werden können. Dadurch bewirkt der § 166 Abs. 1 InsO, dass die Verwertungsbefugnis des Sicherungseigentümers während des Insolvenzverfahrens suspendiert ist. Der Herausgabeanspruch, den der Sicherungseigentümer gemäß § 985 BGB nach Beendigung des Besitzrechts des Sicherungsgebers hat, kann während des Insolvenzverfahrens nicht ausgeübt werden.

verdeutlichendes Lesen des § 166 Abs. 1 InsO: „*Nur* [die Insolvenzverwaltung] darf eine bewegliche Sache, an der ein [Sicherungsrecht] besteht, . . . verwerten, wenn . . . .“

-- § 166 Abs. 1 InsO setzt voraus, dass sich die sicherungsübereignete Sache im Besitz des Insolvenzschuldners befindet.[1] Wurde das Sicherungseigentum durch eine Übereignung der Sache (vom Schuldner an den Sicherungsnehmer) auf dem Weg des § 930 BGB begründet, ist diese Voraussetzung erfüllt.

Anm.: Mittelbarer Besitz des Insolvenzschuldners reicht aus. Beispiel: Der Insolvenzschuldner hat die Sache, die der darlehensgebenden Bank sicherungsübereignet ist, einem Dritten vermietet oder geleast.

---

1 Der § 166 Abs. 1 InsO spricht vom Besitz *der Insolvenzverwaltung*. Da die Insolvenzverwaltung die Rechte, die der Insolvenzschuldner hat, lediglich ausübt und diese Rechte nicht erwirbt, ist es korrekter, von der *Ausübung* des Besitzes durch die Insolvenzverwaltung zu sprechen; der Besitz bleibt beim Insolvenzschuldner.

3. Sicherungsrecht an beweglicher Sache: Pfandrecht (an Sachen)

-- Für die Verwertung eines Pfandrechts an einer beweglichen Sache gilt *derselbe Ausgangspunkt* wie beim Sicherungseigentum:

Ob und wie der Inhaber des Pfandrechts an einer beweglichen Sache seine Rechte aus dem Pfandrecht im Insolvenzverfahren (gegen den Sicherungsgeber) ausüben kann, richtet sich nach § 166 Abs. 1 InsO.

Die Maßgeblichkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 50 Abs. 1 InsO, der die Ausübung der Rechte aus einem Pfandrecht an einer beweglichen Sache des Insolvenzvermögens an die §§ 166 bis 173 InsO verweist.

-- § 166 Abs. 1 InsO tastet die Befugnis des Inhabers eines (rechtsgeschäftlich bestellten) Pfandrechts, die Pfandsache nach den Regeln des BGB-Pfandrechts zu verwerten, nicht an.

Der Übergang der Verwertungsbefugnis, den der § 166 Abs. 1 InsO anordnet, steht unter der Voraussetzung, dass der Insolvenzschuldner die (mit dem Sicherungsrecht belastete) Sache in Besitz hat. Wurde ein Pfandrecht an einer beweglichen Sache des (späteren) Insolvenzschuldners bestellt, so ist in aller Regel der Inhaber des Pfandrechts im Besitz der Sache (und nicht der Sicherungsgeber = Insolvenzschuldner). (Siehe § 1205 BGB, der für den Erwerb des Pfandrechts verlangt, dass entweder die Sache dem Erwerber übergeben wird, Abs. 1, oder der Erwerber den mittelbaren Besitz mit einer dritten Person als unmittelbarem Besitzer erlangt, Abs. 2. Vgl. allerdings auch § 1206 BGB, der Mitbesitz in der Form des sog. Mitverschlusses des Pfandrechtsbestellers zulässt – eine Regelung, die allerdings nur selten anwendbar sein wird.)

-- Der Inhaber eines Pfandrechts (an einer beweglichen Sache des Insolvenzvermögens) kann daher die Verwertungsbefugnis, die ihm das Pfandrecht gewährt, auch im Insolvenzverfahren (gegen den Sicherungsgeber = Eigentümer der Sache) ausüben.

Verwertungsbefugnis des Pfandrechtsinhabers nach BGB:
bei Fälligkeit der gesicherten Forderung (§ 1228 Abs. 2): Androhung des

Verkaufs (§ 1234 Abs. 1); Einhaltung der Monatsfrist (§ 1234 Abs. 2); Verkauf in öffentlicher Versteigerung (§ 1235 Abs. 1, § 1237 Satz 1); Kaufvertrag zwischen Inhaber Pfandrecht und Ersteher; Übereignung von Pfandrechtsinhaber an Ersteher (Verfügungsberechtigung des Pfandrechtsinhabers aus § 1228 Abs. 2 BGB); oder: freihändiger Verkauf bei Sachen mit Börsen- oder Marktpreis (§§ 1235 Abs. 2, 1221)

-- Kritik: Dem Inhaber des Pfandrechts an einer Sache des Schuldnervermögens die Verwertungsbefugnis zu belassen, kann den Funktionen zuwiderlaufen, die das Insolvenzverwertungsrecht zu erfüllen hat. Zu diesen gehört: Erhaltung von Verbundwerten, so dass die Option, das Unternehmen des Schuldners durch Fortführung zu verwerten, während des Insolvenzverfahrens erhalten bleibt. Zwar werden Sachen, die sich nicht im Besitz des Insolvenzschuldners befinden, zur Tätigkeit des Unternehmens oft nicht benötigt werden. Es gibt aber durchaus Fälle, in denen Sachen, die sich im Besitz des Sicherungsnehmers (also des Inhabers des Pfandrechts) befinden, für die Tätigkeit des Unternehmens erforderlich sind.

Beispiel: Aktien, die der Insolvenzschuldner an Tochtergesellschaften hält und die der darlehensgebenden Bank verpfändet sind. Hier ist die Bank Besitzer dieser Aktien (§ 1205 Abs. 1 BGB). Verwertet sie diese Aktien (wozu sie auch im Insolvenzverfahren berechtigt ist), lässt sich eine Konzernstruktur (d.h. die Leitungsmacht, die die insolvente Schuldnergesellschaft mit ihren Aktien ausüben konnte) nicht länger fortsetzen.

Rechtspolitisch: Das Besitzerfordernis des § 166 Abs. 1 InsO sollte gestrichen werden.

-- verbleibender Anwendungsbereich des § 166 Abs. 1 InsO bei Pfandrechten: gesetzliche Pfandrechte, die nicht den Besitz des Pfandrechtsinhabers voraussetzen (Vermieterpfandrecht; Pfändungspfandrecht nach ZPO)

4. „Sicherungsrecht" an beweglicher Sache: Eigentumsvorbehalt

-- Die Verwertungsbefugnisse, die der Eigentumsvorbehalt bietet, werden nicht aufgehoben.

Der Eigentumsvorbehalt wird von den §§ 166-173 InsO nicht erfasst. Die Verweisung, die die §§ 50, 51 InsO auf die §§ 166-173 InsO aussprechen, erstreckt sich nicht auf den Eigentumsvorbehalt.

-- rechtspolitische Einschätzung: Damit das Insolvenzverwertungsrecht seine Funktionen erfüllen kann, sollte auch bei unter EV erworbenen Sachen die Verwertungsbefugnis des Verkäufers während des Insolvenzverfahrens aufgehoben sein. (so auch der Regierungsentwurf zur InsO von 1992)

5. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Sicherungsabtretung

zunächst: *Forderung*, die dem Sicherungsnehmer zur Sicherheit abgetreten worden war
(zu den sonstigen Rechten unten d)

Vorbemerkung: Reichweite von Sicherungsrechten an Forderungen

-- Bei *Vorausabtretungen* stellt sich die Frage, welche künftigen Forderungen erfasst werden, wenn nach der Abtretung das Insolvenzverfahren gegen den Schuldner (Sicherungszedenten) eröffnet wird.

-- Gemäß § 91 InsO erfasst eine Vorausabtretung (die vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens erfolgte) solche Forderungen des Zedenten nicht, die nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens *entstehen*.

-- Zu welchem Zeitpunkt Forderungen in *Dauerschuldverhältnissen* entstehen, ist nicht selten zweifelhaft. Abzugrenzen ist das Entstehen von

der Fälligkeit („Betagung"). Im Folgenden zwei Ergebnisse, zu denen die Rechtsprechung gefunden hat (ohne kritisches Hinterfragen):

Arbeitsrecht, Dienstvertragsrecht: Der Vergütungsanspruch des Dienstverpflichteten entsteht nicht bereits bei Vertragsschluss, sondern erst mit der Erbringung der Dienstleistung.

Mietvertragsrecht: Der Anspruch des Vermieters auf Zahlung der Miete entsteht nicht bereits bei Vertragsschluss, sondern erst mit Beginn des jeweiligen Zeitraums der Gebrauchsüberlassung. § 91 InsO wird jedoch durch den spezielleren § 110 InsO verdrängt.

a) Verwertungsbefugnis des Sicherungsinhabers einer Forderung (nach Nicht-Insolvenzrecht, d.h. nach allgemeinem Zivilrecht)

-- Ist dem Sicherungsnehmer eine Forderung (die der Sicherungsgeber gegen einen Drittschuldner hat) zur Sicherheit abgetreten worden, liegt die Verwertungsbefugnis, die der Sicherungsnehmer durch diese Abtretung erhält, zum einen in der Macht, die Forderung weiterzuveräußern, und zum anderen in der Einziehungsberechtigung: Er (d.h. der Sicherungszessionar) hat (als Inhaber der Forderung) das Recht, die Forderung bei Fälligkeit einzuziehen.

-- Schuldrechtlich ist diese Berechtigung durch die Sicherungsabrede gebunden: Von der Einziehungsermächtigung darf der Sicherungszessionar nur dann Gebrauch machen, wenn die gesicherte Forderung fällig ist und nicht bezahlt wurde (Parallele zur Pfandreife nach § 1228 Abs. 2 BGB).

-- Zeitphasen:

nach Sicherungsfall (= nach Fälligkeit der gesicherten Forderung): Einziehungsbefugnis des Sicherungsinhabers der (abgetretenen) Forderung

vor Sicherungsfall (= vor Fälligkeit der gesicherten Forderung):
§ 1281 BGB (gemeinsame Einziehungsbefugnis) gilt nicht. (insofern keine Parallele zum Pfandrecht an Forderungen) Die Einziehungsbefugnis liegt

auch in diesem Fall beim Sicherungsinhaber der abgetretenen Forderung. (Denkbar ist allerdings, dass der Sicherungsinhaber den Sicherungszedenten zur Einziehung ermächtigt hat.)

b) (hypothetische) Rechtslage: Insolvenz des Sicherungsgebers ohne Intervention des Insolvenz(verwertungs)rechts

-- Die Verwertungsbefugnis des Sicherungsinhabers der Forderung besteht so, wie sie nach Nicht-Insolvenzrecht besteht. (siehe a))

-- Verwertungsrecht der Insolvenzverwaltung (bei Fehlen einer Intervention des Insolvenzrechts): Recht, das der Sicherungsgeber hat und das im Insolvenzverfahren von der Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers ausgeübt werden kann: der (schuldrechtliche) Anspruch auf Rückabtretung der Forderung, der sich aus dem Sicherungsvertrag ergibt. Dieser Anspruch wird fällig, sobald sich der Sicherungszweck erledigt hat (insbesondere bei Erlöschen der gesicherten Forderung). Über diesen Anspruch kann die Insolvenzverwaltung (des Sicherungsgebers) verfügen. (Die Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers hat keine Berechtigung, über die (sicherungsabgetretene) Forderung zu verfügen.)

c) (geltende) Rechtslage: Eingriff des Insolvenz(verwertungs)rechts in die Verwertungsbefugnis des Sicherungszessionars (bei Insolvenz des Sicherungsgebers)

-- Ob und wie der Sicherungsinhaber (der abgetretenen Forderung) seine Einziehungsbefugnis im Insolvenzverfahren (gegen den Sicherungsgeber) ausüben kann, richtet sich nach § 166 Abs. 2 InsO.

-- Die Maßgeblichkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 51 Ziff. 1 Alt. 1 InsO, der – zusammen mit § 50 Abs. 1 InsO – die Ausübung der Rechte aus dem Sicherungseigentum an die §§ 166 bis 173 InsO verweist.

-- § 166 Abs. 2 InsO entzieht dem Sicherungszessionar die Befugnis, seine Verwertungsbefugnis (die die Inhaberschaft der abgetretenen Forderung

gewährt) auszuüben, d.h. insbesondere die abgetretene Forderung einzuziehen.

Die genannte Norm weist die Verwertungsbefugnis der Insolvenzverwaltung (des insolventen Sicherungszedenten) zu. Da gemäß den §§ 50, 51 InsO die Verwertung nach § 166 InsO die einzige Möglichkeit ist, wie eine sicherungszedierte Forderung verwertet werden kann, bewirkt der § 166 Abs. 2 InsO, dass die Verwertungsbefugnis des Sicherungszessionars während des Insolvenzverfahrens suspendiert ist.

verdeutlichendes Lesen des § 166 Abs. 2 InsO: „*Nur* [die Insolvenzverwaltung] darf eine Forderung, die der Schuldner zur Sicherung eines Anspruchs abgetreten hat, einziehen oder in anderer Weise verwerten."

d) Geltung auch für andere (sicherungsübertragene) Rechte?

Frage: Erfasst die Aufhebung des individuellen Verwertungsrechts des Sicherungsnehmers, die der § 166 Abs. 2 InsO (gegenüber dem Sicherungsinhaber einer *Forderung*) anordnet, auch Sicherungsrechte an *sonstigen Rechten*?

-- Antwort: umstritten

-- Wortlaut des § 166 Abs. 2 InsO: spricht dagegen.

-- Regelungszweck des § 166 Abs. 2 InsO: spricht dafür.

-- Historie: Zu beachten ist, dass der Gesetzgeber den Grundsatz, dem Sicherungsnehmer die Verwertungsbefugnis zu entziehen, nur lückenhaft umgesetzt hat. Diese Entscheidung des Gesetzgebers sollte man nicht durch Analogien umkehren.

-- h.M. keine Erstreckung des § 166 Abs. 2 InsO auf sicherungsübertragene Rechte, die keine Forderungen sind.

6. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Pfandrecht (an Rechten)

-- § 166 Abs. 2 InsO tastet die Befugnis des Inhabers des Pfandrechts, die verpfändete Forderung nach den Regeln des BGB-Pfandrechts zu verwerten, nicht an.

-- Zwar ist der Ausgangspunkt derselbe wie bei der Sicherungsabtretung: Der § 50 Abs. 1 verweist die Frage, ob und wie der Inhaber eines Pfandrechts (an einer Forderung oder einem sonstigen Recht) seine Rechte aus dem Pfandrecht im Insolvenzverfahren (gegen den Sicherungsgeber) ausüben kann, an die §§ 166 – 173 InsO.

-- In den §§ 166-173 InsO wird die Verwertung eines Pfandrechts (an einer Forderung oder an einem sonstigen Recht) jedoch gar nicht geregelt. Der § 166 Abs. 2 InsO erfasst lediglich die Sicherungsübertragung (des Vollrechts), nicht jedoch das Pfandrecht. Die Verwertungsbefugnis, die der Inhaber des Pfandrechts (an einer Forderung oder an einem sonstigen Recht) hat, wird durch das Insolvenzrecht nicht eingeschränkt.

7. Sicherungsrecht an Forderungen und sonstigen Rechten: Stellungnahme

Frage: Sollte das Insolvenzrecht auch bei Forderungen und sonstigen Rechten (als Sicherungsgegenstand) die Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers aufheben?

a) Theorie

Beurteilung anhand der Funktion, die das Verbot des Einzelzugriffs (von Gläubigern auf einzelne Gegenstände des Schuldnervermögens

Funktion: Verhinderung, dass das Unternehmen des Insolvenzschuldners auseinandergerissen wird; Erhaltung der Option, das Unternehmen des Insolvenzschuldners durch Fortführung zu verwerten

Stellt man auf diese Funktion ab, kommt man zu einer differenzierenden Einschätzung:

-- Forderungen

Bei Forderungen erscheint es nicht erforderlich, die Verwertungsbefugnis zu entziehen. Forderungen leisten (typischerweise) keinen Beitrag zum Verbund der Vermögensgegenstände untereinander, der ein Unternehmen prägt. (Konkret: Wenn der Sicherungsinhaber der Forderung die Einziehungsbefugnis auch im Insolvenzverfahren ausüben könnte, würde die Tätigkeit des Unternehmens dadurch nicht beeinträchtigt.)

-- Sonstige Rechte

Bei den sonstigen Rechten kann das anders aussehen: Hatte der Schuldner etwa seine Gesellschaftsanteile an einer Tochtergesellschaft oder eine Marke oder ein anderes gewerbliches Schutzrecht seiner Bank sicherungsübertragen, ist der „Grundsatz" durchaus angesprochen. Bei diesen sonstigen Rechten ist es erforderlich, dem Sicherungsnehmer die Verwertungsbefugnis zu entziehen. Anderenfalls könnte (im Beispiel der Gesellschaftsanteile) die Konzernleitung während des Insolvenzverfahrens nicht aufrechterhalten bzw. (im Beispiel der gewerblichen Schutzrechte) die Nutzung der Marke (oder des anderen Schutzrechts) nicht fortgesetzt werden. Die geltende Rechtslage differenziert seltsamerweise genau gegenteilig (Eingriff bei Forderungen, vorausgesetzt das Sicherungsrecht ist eine Sicherungsabtretung; kein Eingriff bei sonstigen Rechten).

Beispiel: Insolvenz von **Loewe Technologies** GmbH, Kronach: Unternehmen der Unterhaltungs- und Kommunikationstechnik; erstes Insolvenzverfahren 2013-2014; zweites Insolvenzverfahren: Mai 2019: Insolvenzverfahren in Eigenverwaltung; Einstellung des Betriebs während des Insolvenzverfahrens im Juli 2019. Die Marke „Loewe" war an die Fa. Riverrock verpfändet worden (zur Sicherung eines Darlehens, das Riverrock an Stargate Capital, den Alleingesellschafter von Loewe, vergeben hatte). Durch die Verpfändung der Marke „Loewe" war es der

Insolvenzverwaltung verwehrt, diesen Namen im Insolvenzverfahren zu verwerten. (FAZ 27.6.2019, S. 21)

-- Typ des Sicherungsrechts

Bedeutung der verschiedenen Typen von Sicherungsrechten: keine. Man sollte nicht nach den beiden Typen von Sicherungsrechten (Pfandrecht an Rechten und Sicherungszession) differenzieren.

Für die Frage, ob die Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers während des Insolvenzverfahrens (gegen den Sicherungsgeber) suspendiert sein sollte, kann es auf die Art des Sicherungsrechts nicht ankommen. Zwischen Pfandrecht und Sicherungsübertragung zu unterscheiden, ergibt allenfalls wenig Sinn. Dass der § 166 Abs. 2 InsO das Pfandrecht nicht erfasst, vermag daher nicht zu überzeugen.

anders die InsO: Differenzierung (bei Forderungen) nach den verschiedenen Sicherungsrechtstypen

-- Ergebnis

Eine funktionstaugliche Regelung sollte generell sämtliche Typen von Sicherungsrechten und sämtliche Gegenstände erfassen und die Einzelverwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers aufheben.

Um Korrekturmöglichkeiten zu haben, mag man zusätzlich eine gesetzliche Regelung schaffen, nach der der Sicherungsnehmer die Wiederherstellung seiner Einzelverwertungsbefugnis bei Gericht beantragen kann, wenn er darlegen kann, dass der Sicherungsgegenstand für die unternehmerische Tätigkeit nicht benötigt wird.

b) Rechtslage nach der InsO

-- Forderungen

Eingriff, wenn Sicherungsrecht in der Form der Sicherungsabtretung

kein Eingriff, wenn Sicherungsrecht in der Form des Pfandrechts (an Rechten)

-- Sonstige Rechte

kein Eingriff

c) Tableau: Gegenüberstellung Theorie (Funktion) - Rechtslage

Frage: Eingriff des Insolvenzrechts in die Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers: erforderlich?

	Forderungen	Sonstige Rechte
Theorie: Verwertungs-funktion des Insolvenzverfahrens: Fortführung des Unternehmens während des Verfahrens	nein keine Differenzierung nach Typ des Sicherungsrechts	ja keine Differenzierung nach Typ des Sicherungsrechts
Gesetzeslage: InsO	Differenzierung nach Typ des Sicherungsrechts ja (bei Sicherungsabtretung) nein (bei Pfandrecht)	nein

8. Sicherungsrecht an Grundstück (Hypothek, Grundschuld)

a) Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers

-- Verwertungsbefugnis, die der Inhaber eines Sicherungsrechts an einem Grundstück besitzt: die Verwertung nach dem ZVG durchführen zu lassen

(also keine Befugnis zur Eigenverwertung, sondern zur Fremdverwertung durch die staatliche Zwangsvollstreckung, § 1147 BGB; das Buch 8 „Zwangsvollstreckung" der ZPO verweist dann auf das ZVG, § 869 ZPO)

-- Aufhebung der Verwertungsbefugnis durch das Insolvenzrecht?
Grundsätzlich ja. Aber anders als bei beweglichen Gegenständen treten Einschränkungen der Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers nicht ipso iure (d.h. automatisch mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens) ein, sondern müssen vom Gericht angeordnet werden.

-- Ausgangspunkt: § 49 InsO

Regelung: Die InsO greift in die Ausübung der Rechte, die ein Sicherungsrecht an einem Grundstück gewährt, nicht ein. Auch in der Insolvenz (des Sicherungsgebers = Grundstückseigentümers) bleibt es bei den Rechten, die der Sicherungsnehmer nach dem ZVG hat.

-- ZVG: Das ZVG enthält selbst Regelungen zur Insolvenz des Sicherungsgebers (= Grundstückseigentümers). Diese Regelungen ermöglichen es, die Verwertungsbefugnis, die das Sicherungsrecht an dem Grundstück vermittelt, aufzuheben. Diese Aufhebung kann von der Insolvenzverwaltung beim Gericht beantragt werden.

-- Zwangsversteigerung:

Aufhebung der Zwangsversteigerung durch den Sicherungsnehmer: § 30d ZVG; Voraussetzung: erforderlich für die Fortführung des Unternehmens (Abs. 1 Satz 1 Ziff. 2)

Kompensation des Sicherungsnehmers für die Aufhebung der Zwangsversteigerung: Massestatus der Zinsforderungen (allerdings erst ab dem Berichtstermin) (§ 30e Abs. 1 ZVG)

Recht der Insolvenzverwaltung, das Grundstück zu nutzen: § 30e Abs. 2 ZVG; ein eventueller Wertverlust muss ausgeglichen werden

-- Zwangsverwaltung: § 153b ZVG

b) Verwertungsbefugnis der Insolvenzverwaltung

-- Konkurrierende Verwertungsbefugnis der Insolvenzverwaltung des Sicherungsgebers (= Grundstückseigentümers) (§ 165 InsO)

verdeutlichendes Lesen des § 165 InsO: „*Auch* [die Insolvenzverwaltung] kann . . . die [Verwertung] eines unbeweglichen Gegenstands [an dem ein Sicherungsrecht besteht] betreiben . . . .“

-- Mittel der Verwertung:

entweder: freihändige Veräußerung des Grundstücks

oder: Auch der Insolvenzverwaltung steht der Weg offen, das Grundstück nach dem ZVG, also durch Zwangsversteigerung oder durch Zwangsverwaltung, zu verwerten. Vorteil gegenüber der freihändigen Verwertung: Ausschluss von Gewährleistungsansprüchen des Erwerbers (§ 56 Satz 3 ZVG)

9. Kosten

Aus dem Erlös, den die Verwertung des Sicherungsgegenstands erbracht hat, sind Kosten abzuziehen, wenn die Verwertung durch die Insolvenzverwaltung erfolgte.

a) bewegliche Gegenstände (als Sicherungsgegenstand) (§ 170, 171 InsO)

-- Kosten der Feststellung des Sicherungsrechts und der Verwertung des Sicherungsgegenstands: Abzug vom Erlös, den die Verwertung des beweglichen Gegenstands durch die Insolvenzverwaltung (nach § 166 InsO) erbracht hat (§ 170 Abs. 1 Satz 1 InsO)

-- Pauschalbeträge (§ 171 InsO):

Kosten der Feststellung des Sicherungsrechts: 4% (des Verwertungserlöses)
Kosten der Verwertung des Sicherungsgegenstands: 5% (des Verwertungserlöses)

b) Grundstücke (als Sicherungsgegenstand)

pauschaler Abzug: 4%, aber nur des Werts der Zubehörgegenstände (§ 10 Abs. 1 Ziff. 1a ZVG)

10. Vorverfahren

-- Die dargelegten Einschränkungen (der Verwertungsbefugnis des Sicherungsnehmers) gelten (erst) ab der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

-- Da bereits ab Antrag Bedarf für diese Einschränkungen besteht, sieht § 21 InsO vor, dass im Vorverfahren (zwischen Insolvenzantrag und Entscheidung über die Eröffnung) die genannten Einschränkungen durch richterliche Beschlüsse angeordnet werden können.

Generalklausel in § 21 Abs. 1 InsO;
spezielle Hervorhebung in § 21 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 5 InsO

III. Verteilungsseite: Auswirkung der Insolvenz (des Sicherungsgebers) auf das Verteilungsvorrecht (Befriedigungsvorrecht) des Sicherungsrechts

Frage: Wie sollte sich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (gegen den Sicherungsgeber) auf das Befriedigungsvorrecht auswirken, das der Sicherungsnehmer kraft des Sicherungsrechts hinsichtlich des Werts des Sicherungsgegenstands hat? Sollte das Insolvenzrecht auch diesen Befriedigungsvorrang einschränken?
(ganz andere Frage als die nach Einschränkungen der Verwertungsbefugnis)

1. Grundsatz: Kein Eingriff des Insolvenzrechts in das Verteilungsvorrecht des Sicherungsrechts

ausgiebige Behandlung dieser Frage in der Reformdiskussion, die zur InsO führte

a) Argumente für Aufhebung oder Einschränkung (auch) des Befriedigungsvorrechts

These: Auch die gesicherten Gläubiger sollten nur pro-rata befriedigt werden. (Vertreter: Häsemeyer) Sicherungsrechte dürften in der Insolvenz des Sicherungsgebers keinen Befriedigungsvorrang vermitteln.

verwandte, allerdings weniger weit gehende These: Es müsse immer ein bestimmter Teil des Schuldnervermögens frei von Sicherungsrechten bleiben (in der US-Diskussion: „cushion of free assets“).

-- Publizität:

Soweit Sicherungsrechte nicht publik gemacht werden (also die Sicherungsrechten an beweglichen Gegenständen), sollten sie in der Insolvenz des Sicherungsgebers auch hinsichtlich des Befriedigungsvorrangs keine Wirkung mehr entfalten dürfen.

Kritik: Umgekehrt ist es richtig. Publizität ist in der Tat eine Voraussetzung für ein funktionsfähiges System von Sicherungsrechten. Dass die Publizität (bei beweglichen Gegenständen) im deutschen Recht fehlt, stützt die Forderung, eine solche Publizität zu schaffen (aber nicht, die Sicherungsrechte faktisch abzuschaffen).

-- Versagen der Privatautonomie

Argument Häsemeyer:[2] Die Insolvenz des Schuldners offenbare, dass die „eigenverantwortliche Vermögens- und Haftungssteuerung" versagt habe. Damit verlören die vom Schuldner bestellten Sicherungsrechte ihre Legitimation.

Kritik: Worin das Versagen der Privatautonomie liegen soll, wird nicht deutlich. Ganz im Gegenteil: Die Möglichkeit, Sicherungsrechte für den Insolvenzfall zu begründen, eröffnet Wettbewerb um Befriedigungsvorrechte am Schuldnervermögen und gewährleistet, dass die Befriedigungsvorrechte von denjenigen Gläubigern erworben werden, die hierfür die höchste Gegenleistung (etwa den niedrigsten Zins für den Schuldner) bieten. Die privatautonome Bestellung von Sicherungsrechten stiftet erheblichen Nutzen; von einem Versagen kann keine Rede sein.

-- gleiche Stärke des Einflusses auf das Schuldnervermögen:

Zum anderen versucht Häsemeyer, die Entwertung von Sicherungsrechten zugunsten einer Gleichbehandlung mit der Verantwortung zu begründen, welche die gesicherten und die ungesicherten Gläubiger gleichermaßen durch die Kreditgewährung übernommen hätten. Mit der Gewährung von Kredit werde auf das Schuldnervermögen Einfluss genommen, indem die Grenze zwischen Liquidität und Illiquidität verschoben werde, was die Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners gegenseitig zum Ausgleich verpflichte. Da die Intensität dieser Verantwortung der Forderungshöhe entspreche (und nicht mit der Tatsache zusammenhänge, ob gesicherter

---

2 Insolvenzrecht, 4. Aufl. 2007, Rn. 2.17 - 2.36 und Rn. 16.20.

oder ungesicherter Kredit gewährt wurde), müsse jede Forderung, gleichgültig ob besichert oder nicht, gleichmäßig in Höhe der Insolvenzquote befriedigt werden.

Kritik: So schöpferisch diese Argumentation auch ist: Zustimmung verdient sie nicht. Unklar bleibt insbesondere, wie der Einfluss der Kreditgeber beschaffen sein soll, damit er die gewünschte Verteilung im Verhältnis der Kreditgeber untereinander rechtfertigt. Offenbar schwebt Häsemeyer vor, dass die Einräumung von Kredit eine Verantwortung gegenüber anderen (nachfolgenden?) Kreditgebern begründe. So führt er z.B. aus, ein Kreditgeber könne nur Gewinn erzielen, „wenn sein Schuldner . . . auch Schulden gegenüber anderen begründet“.[3] Diese Einschätzung dürfte weder einer theoretischen noch einer empirischen Überprüfung standhalten.

-- „Gefahrengemeinschaft“ zwischen allen Gläubigern

Zwischen allen Gläubigern eines Schuldners bestehe eine Gefahrengemeinschaft, ähnlich wie bei einem Unglück auf Hoher See. Im Seerecht sind bei einem Unglück (sog. große Havarie) alle Transportauftraggeber gleich zu behandeln. Daher: Gleichbehandlung auch aller Gläubiger, einschließlich der gesicherten.

Kritik: Es besteht zwischen den Gläubigern eines Schuldners keine Interessengemeinschaft. Reine Fiktion! Im Gegenteil: Wer sich vom Schuldner Sicherungsrechte erworben hat, erwartet zu Recht, dass diese in der Insolvenz ihre Wirkungen entfalten.

-- fehlende Legitimität von Sicherungsrechten:

Zwar seien Sicherungsrechte (auch an Mobilien) wirtschaftlich notwendig und aus dem Wirtschaftsleben nicht mehr wegzudenken, doch fehle ihnen eine materiellrechtliche Rechtfertigung. Vertraglich begründete Vorrechte am Vermögen des Schuldners seien ungerecht. Gemessen an Kriterien

---

3 Rn. 2.20; sowie Rn. 2.26 und 2.27.

materieller Gerechtigkeit seien vielmehr sämtliche Gläubiger in der Insolvenz des Schuldners gleichmäßig zu befriedigen.[4]

Kritik: Der wirtschaftlichen Funktion von Sicherungsrechten wird nicht Rechnung getragen. Sicherungsrechte sind erforderlich, um zu verhindern, dass ein Kreditnehmer (Darlehensnehmer) das Risiko, welches der Darlehensgeber mit der Darlehensvergabe eingegangen ist, nach Vertragsschluss einseitig zu erhöhen. Nichts hindert einen Schuldner daran, nach Abschluss eines Darlehensvertrags weitere Darlehensverträge abzuschließen und auf diese Weise das Kreditrisiko des ursprünglichen Darlehensvertrags nachträglich zu erhöhen. Dass die Befriedigungsaussichten durch nachfolgende Kreditaufnahmen verschlechtert werden, kann der ursprüngliche Darlehensgeber weder im voraus kalkulieren noch versichern. Dieser Gefahr kann mit der Begründung eines Sicherungsrechts begegnet werden, welches die Priorität des ersten Darlehensgebers sichert. Über Sicherungsrechte lässt sich die Gefahr ausschalten, dass der Darlehensnehmer nach Vertragsschluss das vom Kreditgeber übernommene Vertragsrisiko einseitig verschlechtert. Sicherungsrechte bilden somit eine Funktionsvoraussetzung für Darlehensverträge (d.h. die Kreditwirtschaft). Zulassungsbeschränkungen für Sicherungsrechte oder die Aufhebung ihres Befriedigungsvorrechts in der Insolvenz sind im Grundsatz mit der Vertragsfreiheit der Parteien von Kreditgeschäften unverträglich.

-- soziale Erwägungen:

Die ungesicherten Gläubiger seien schutzbedürftig. Überwiegend handele es sich um sozial schwache und geschäftlich unerfahrene Personen.

Kritik: Diese Prämisse findet in der Realität keine Stütze. Zu den ungesicherten Gläubigern gehören nicht nur die vielfach beschworenen

---

4 Klassisch etwa die Kritik (an Sicherungsrechten) von Richter Lord Macnaghten in Salomon v. A. Salomon & Co., 1897 App. Cas. 22 (53): "Everybody knows that when there is a winding-up debenture-holders generally step in and sweep off everything; and a great scandal it is."

kleinen Handwerker, sondern auch mittlere und große Unternehmen, die Gläubiger von Anleihen und die Banken mit ihren häufig ungesicherten Überziehungskrediten. Als ganze Gruppe verdienen die ungesicherten Gläubiger keinen sozialen Schutz.

b) Richtige Lösung: Wettbewerb um Sicherungsrechte; Eingriffe nur bei Schutzbedürfnis

-- Sicherungsrechte sollten den Befriedigungsvorrang, den sie vermitteln, in der Insolvenz selbstverständlich behalten. Anderenfalls wären sie sinnlos.

-- Der beste Weg, wie sie verteilt werden, ist der Wettbewerb. (Nur) er gewährleistet, dass das Schuldnervermögen optimal genutzt wird und die Sicherungsrechte dorthin gehen, wo sie den größten Nutzen stiften.

-- Das schließt nicht aus, dass man innerhalb der Gruppe der ungesicherten Gläubiger einige Gruppen identifiziert, die tatsächlich Schutz benötigen. Zu nennen sind etwa: Opfer deliktischer Handlungen des Schuldners (= unfreiwillige Gläubiger); Unterhaltsgläubiger; Verbraucher; Arbeitnehmer; die Umwelt. Sie sollten (aus ganz unterschiedlichen Gründen) dem Wettbewerb um Sicherungsrechte nicht ausgesetzt sein.

2. Umsetzung dieses Grundsatzes in der InsO (Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen)

-- Ausgangspunkt: Für die Frage, ob und wie die Rechte, die ein Sicherungsrecht dem Sicherungsnehmer gewährt, im Insolvenzverfahren gegen den Sicherungsgeber ausgeübt werden können, verweisen die §§ 50, 51 InsO auf die §§ 166-173 InsO.

-- Entscheidung des Gesetzgebers: Die §§ 166-173 InsO schränken die *Verwertungs*befugnis ein, die dem Inhaber des Sicherungsrechts zusteht (wobei dies nicht für alle, sondern nur für einige Sicherungsrechtstypen gilt). Sie ordnen jedoch keine Einschränkungen des *Verteilungsvorrechts* an, das das Sicherungsrecht seinem Inhaber gewährt. Das

Verteilungsvorrecht des Sicherungsrechts bleibt unangetastet. Damit entspricht die Rechtslage dem oben hergeleiteten Grundsatz.

-- soweit Verwertungskompetenz der Insolvenzverwaltung (des Sicherungsgebers) besteht: Anspruch des Sicherungsnehmers, dass ihm der Erlös, den die Verwertung erbracht hat, ausgezahlt wird (§ 170 Abs. 1 Satz 2 InsO)

-- Kostenbeitrag des Sicherungsnehmers nach §§ 170, 171 InsO:
kein Verteilungseingriff, sondern Regelung der Kosten der Feststellung und der Verwertung des Sicherungsgegenstands

3. Umsetzung dieses Grundsatzes im ZVG (Sicherungsrechte an unbeweglichen Sachen)

Auch hier gilt: Das Insolvenz(verteilungs)recht greift in die Verteilungsvorrechte, die die Sicherungsrechte Hypothek und Grundschuld gewähren, nicht ein. Diese Verteilungsvorrechte werden respektiert.

Ausnahme:

-- öffentliche Lasten (Ziff. 3 des § 10 Abs. 1 ZVG)

Früher gab es weitere (allerdings geringfügige) Ausnahmen:

-- Lohnforderungen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer des Insolvenzschuldners: Vorrang bei der Verteilung des Erlöses aus der Verwertung desjenigen Grundstücks, welches der Land- bzw. Forstwirtschaft dient; dieser Vorrang besteht nicht nur gegenüber den allgemeinen, ungesicherten Gläubigern des Schuldners, sondern auch gegenüber den Gläubigern, die eine Hypothek oder Grundschuld an diesem Grundstück innehaben (§ 10 Abs. 1 Ziff. 2 **a.F**. ZVG in Verbindung mit § 49 InsO)

-- Lohnforderungen der im Bergbau beschäftigten Arbeitnehmer des Insolvenzschuldners: Einige Bundesländer gewährten dieser

Gläubigergruppe Vorrang (zur Geltung von Landesrecht siehe §§ 2-3 EGZVG). Die hierfür maßgeblichen (Landes-) Gesetze sind inzwischen außer Kraft getreten.

IV. Literatur zu Grundfragen der Sicherungsrechte bei Insolvenz

-- DORNDORF, EBERHARD, „Kreditsicherungsrecht und Wirtschaftsordnung“, 1986 (Heidelberg: C.F. Müller)

-- MAROTZKE, WOLFGANG, „Das neue Insolvenzrecht – dargestellt am Beispiel der Mobiliarsicherheiten“
(Schriften der Juristischen Gesellschaft Mittelfranken zu Nürnberg e.V., Heft 12), 1999 (Regensburg: Roderer)